

22. Feb. 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

01

Gesetz: BGB § 611; BetrVG § 56

Leitsatz: (Leitsatz nicht vom Senat)

Ist die Unterbringung für Fahrräder, Mopeds und Motorräder der Arbeitnehmer mit Billigung des Betriebsrats so geregelt, daß der Arbeitgeber nicht nur den Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt, sondern auch das Gehalt des Parkwächters und im wesentlichen die allgemeinen Unkosten trägt, so hat der Arbeitnehmer bei einer solchen Regelung keinen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Zahlung des Benutzungsgeldes. Ein solcher Anspruch ließe sich nur aus einer Verletzung der Fürsorgepflicht herleiten.

Aktenzeichen: 2 AZR 297/57

Urteil des BAG vom 22. Februar 1960

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~= 2 AZR 297/57 -~~
~~= 2 Sa 731/56 Hamm/Westf.~~

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel zugestellt
am 22. Februar 1960
gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäss
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Februar 1960
durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. Meier-Scherling
und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Müller und Paulsen für Recht erkannt:

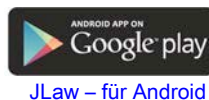
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom
19. März 1957 -2 Sa 731/56- wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten seit Oktober 1955 als Bergmann mit einem Monatseinkommen von ca. 500,- DM beschäftigt. Er benutzt für seinen Arbeitsweg von seiner Wohnung zur Zeche und zurück ein Moped. Für die Arbeitnehmer der Beklagten bestehen zwei verschiedenartige Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder, Mopeds und Motorräder, nämlich ein nicht bewachter Platz auf dem Zechengelände mit Fahrrad- und Motorradständern, an welchen die Räder gebührenfrei angeschlossen werden können, und ferner ein umzäuntes und bewachtes nur gegen eine besondere Benutzungsgebühr zugängliches Gelände. Dieses letztgenannte Gelände hat die Beklagte unentgeltlich einem als Pächter bezeichneten Wärter H. überlassen, der sich der Beklagten gegenüber verpflichtet hat, die Fahrradwache dauernd besetzt zu halten, die bei ihm untergestellten Räder einschliesslich des Zubehörs zu versichern und die etwa von den Belegschaftsmitgliedern gewünschten Reparaturen zum ortsüblichen Satz auszuführen. Für jedes Fahrrad ist an H. monatlich 0,75 DM, für Motorfahrzeuge je nach Grösse 1,- DM bis 1,50 DM monatlich zu zahlen. H. hat von diesen Gebühren die Versicherung zu bezahlen. Er erhält von der Beklagten monatlich 300 DM sowie Deputatkohle, die Kosten für Strom, Wasser und Druckluft trägt die Beklagte. Diese Regelung hat der Betriebsrat gebilligt.

Der Kläger hat sein Moped von seinem Eintritt bei der Beklagten an ständig bei H. abgestellt und hat auch die monatliche Gebühr von einer DM bis Januar 1956 einschliesslich an H. bezahlt. Von Februar 1956 ab stellte er zwar weiterhin sein Moped bei H. unter, erklärte aber, keine Gebühren mehr zahlen zu wollen und zahlte sie auch nicht mehr. Nachdem H. den Anspruch auf die Benutzungsgebühr für die Monate Februar bis August 1956 in Höhe von

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sieben DM an die Beklagte abgetreten hatte, zog diese den Betrag von sieben DM vom August-Lohn des Klägers ab und führte ihn an H. ab.

Mit der Klage fordert der Kläger diese sieben DM. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

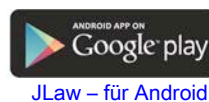
I.

Der Kläger verlangt die sieben DM Lohn, die ihm die Beklagte zur Tilgung der ihr von J. abgetretenen Forderung für siebenmonatige Benutzung des Parkplatzes aufrechnend abgezogen hat. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger gegenüber H. zur Zahlung des Aufbewahrungsentgelts von sieben DM verpflichtet gewesen sei und weder gegenüber dem alten Gläubiger H. noch gegenüber der Beklagten als der Abtretungsgläubigerin berechnete Einwendungen erheben könne. Da der Kläger gewusst habe, dass er bei H. sein Moped nur entgeltlich unterstellen konnte, sei mit der Unterstellung des Mopeds ein entgeltlicher Verwahrungsvertrag zwischen dem Kläger und H. zustandegekommen. Diesen in den ersten Monaten von ihm auch laufend erfüllten Vertrag habe der Kläger durch seine Weigerung, ab Februar 1956 Gebühren zu zahlen, nicht gekündigt, sondern durch die unveränderte Unterstellung des Mopeds fortgesetzt. Bedenken gegen die Gültigkeit des Verwahrungsvertrages seien nicht gegeben. Insbesondere sei kein Zwang auf

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die Belegschaftsmitglieder ausgeübt worden, ihre Räder bei H. . . . unterzustellen, da noch eine weitere Unterstellmöglichkeit bestehe. Wenn diese auch räumlich begrenzt sei und nicht dieselbe Sicherheit biete wie der bewachte Platz, so habe die Beklagte doch auch nicht etwa jede Haftung für die auf dem unbewachten Platz untergestellten Räder abgelehnt. Dem hiernach H. . . . zustehenden Anspruch könne der Kläger nach Abtretung des Anspruchs durch H. . . . an die Beklagte nicht die Einwendung entgegensetzen, die Beklagte sei ihm kraft Fürsorgepflicht zur Freistellung von dieser Verbindlichkeit verpflichtet. Denn die Beklagte habe durch die auf ihrem Gelände vorhandenen beiden Unterstellmöglichkeiten ihrer Fürsorgepflicht genügt, auch wenn für den H. . . . 'schen Platz eine geringe noch eine Versicherung mit umfassende Gebühr gezahlt werde, zumal diese Regelung auch die Billigung des Betriebsrates gefunden habe.

II.

Diesen Ausführungen war entgegen den Rügen der Revision im wesentlichen beizutreten.

1. Bedenken gegen die Gültigkeit des im Oktober 1955 zwischen H. . . . und dem Beklagten eingegangenen entgeltlichen Verwahrungsvertrages bestehen nicht. Der Kläger hat sein Moped bei H. . . . für eine DM monatlich untergestellt, und H. . . . hat dafür die Bewachung des Rades übernommen und es auch versichert.

2. Bei der von der Revision gewünschten Prüfung, ob in der Annahme des Landesarbeitsgerichts, der entgeltliche Verwahrungsvertrag zwischen dem Kläger und H. . . . habe noch über den Februar 1956 hinaus fortbestanden, ein Rechtsverstoß liegt, muss davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Einzelvertrag handelt. Selbst wenn man die mit zahl-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



reichen Belegschaftsmitgliedern abgeschlossenen gleichlautenden Verwahrungsverträge als typische und damit der eigenständigen Auslegung durch das Revisionsgericht zugängliche Verträge ansehen sollte, so geht es hier doch um die individuelle Frage, ob der Vertrag zwischen Kläger und H. trotz der vom Kläger ausgesprochenen Zahlungsweigerung fortbestanden hat. Ein solches Fortbestehen hat das Landesarbeitsgericht aus dem weiteren Unterstellen des Mopeds als einer konkludenten Handlung des Klägers geschlossen, weil dem Kläger, wie das Landesarbeitsgericht ausführt, bewusst war, dass man bei H. nur entgeltlich unterstellen konnte. Wenn das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen das Fortbestehen des Vertrages angenommen hat, so handelte es sich dabei um die Auslegung einzelvertraglicher Willenserklärungen, die das Revisionsgericht nur auf Verletzung von gesetzlichen oder allgemein anerkannten Auslegungsregeln, Denkgesetzen und Erfahrungssätzen nachprüfen kann. Ein derartiger Rechtsverstoss liegt, da die Auslegung des Landesarbeitsgerichts rechtlich zulässig und logisch möglich ist, nicht vor.

H. hatte somit gegen den Kläger einen Anspruch auf Bezahlung der Unterstellgebühren von Februar bis August 1956.

3. Dieser von H. an die Beklagte abgetretenen Forderung konnte der Kläger keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Freistellung von dieser Verpflichtung entgegensetzen. Ein solcher Anspruch liesse sich nur aus einer Verletzung der Fürsorgepflicht herleiten. Die Beklagte hat aber ihre Fürsorgepflicht gegenüber dem Kläger nicht verletzt. Sie hat im Einvernehmen mit dem gem. § 56 Abs. 1 f BetrVG zuständigen Betriebsrat zwei Unterstellmöglichkeiten geschaffen,



- 6 -

nämlich ein unentgeltlich zu benutzendes Gelände mit Ständeranlage zum Anschliessen der Räder und ferner einen abgeschlossenen bewachten Platz, für dessen Benutzung eine kleine, beim einzelnen Arbeitnehmer nicht ins Gewicht fallende Benutzungsgebühr (etwa 0,05 DM je Arbeitstag) erhoben wird, womit die eingestellten Räder gleichzeitig versichert sind. Wer die geringe Gebühr nicht bezahlen will, hat die Möglichkeit, sein Rad unentgeltlich unterzustellen und anzuschliessen, ohne dass er dadurch mit einem Ausschluss der Haftung der Beklagten rechnen müsste. Wer aber noch eine weitere Sicherung erstrebt, kann gegen eine geringe Gebühr sein Rad in versicherte Verwahrung und Bewachung~~g~~ geben. Dadurch hat die Beklagte, wie auch die Billigung des Betriebsrats zeigt, das Ihre an Fürsorge für die eingebrachten Räder, Mopeds und Motorräder ihrer Belegschaftsmitglieder getan. Aus der Zustimmung des Betriebsrats kann nämlich, auch wenn -was sich nach dem festgestellten Sachverhalt nicht abschliessend beurteilen lässt-, keine wirksame Betriebsvereinbarung vorliegt, jedenfalls entnommen werden, dass auch und gerade die Arbeitnehmer ein Interesse an einer Regelung hatten, die es ihnen gestattet, gegen ein geringes Entgelt nicht nur eine Bewachung ihrer Fahrzeuge, sondern auch Versicherungsschutz zu erlangen. Es ist auch zu bedenken, dass die Beklagte nicht nur den Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt, sondern auch ~~Heldentum~~ Gehalt und im wesentlichen die allgemeinen Unkosten trägt. Angesichts einer solchen die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers erfüllenden und mit Billigung des Betriebsrats geschaffenen Regelung hat der einzelne Arbeitnehmer nicht noch einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung des Benutzungsgeldes. Vielmehr hat der Arbeitnehmer, der sein Rad bei H. unterstellt, diesem die dafür vorgesehenen Gebühren selbst zu zahlen.

Der Kläger konnte mithin der von ... an die Beklagte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

- 7 -

abgetretenen Forderung wirksame Einwendungen nicht
entgegenzusetzen, so dass die Beklagte befugt war,
die ihr abgetretene Forderung im Wege der Auf-
rechnung von dem pfändbaren Teil des Lohnes des
Klägers abzuziehen.

Die Revision des Klägers musste daher zurückgewiesen
werden.

gez. Schilgen Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder
Dr. Müller Paulsen

